

Reglement für den SRTV- Ausstellungspark

Art. 1 Allgemeines

Der SRTV besitzt einen eigenen Ausstellungspark mit 3000 Nummern 40x40 und 1000 Nummern 50x50, den er den Organisatoren von Ausstellungen gegen eine Miete zur Verfügung stellt.

Art. 2 Parkverwaltung

Der SRTV-Vorstand bestimmt einen Parkverwalter, der für die Einlagerung, die Betreuung und die Auslieferung des Ausstellungsparkes verantwortlich ist. Adresse und Telefon des Parkverwalters sowie weitere Angaben zum Park findet man im SRTV-Jahresbericht und in der SGK-Agenda.

Die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Parkverwaltung sind in einem speziellen Vertrag zwischen dem SRTV und dem Parkverwalter geregelt.

Art. 3 Parkmiete

Die Parkmiete wird durch den SRTV-Vorstand festgesetzt.

Der SRTV-Vorstand hat die Möglichkeit für bestimmte Ausstellungen, wie zum Beispiel die Schweizerischen Taubenausstellungen und die Schweizerischen Jungtaubenausstellungen, die Parkmiete ganz oder teilweise zu erlassen. Die Einzelheiten hierfür sind in den entsprechenden Ausstellungsverträgen geregelt.

Art. 4 Parkbestellungen / Parkauslieferungen

Die Bestellungen für den Ausstellungspark sind möglichst früh schriftlich an den Parkverwalter zu senden. Es ist von Vorteil, wenn schon bei der Bestellung eine ungefähre Zahl in Bezug auf die Käfige 40x40 und 50x50 angegeben werden kann.

Nach dem Meldeschluss sind die definitiven Zahlen sofort dem Parkverwalter zu melden. Diese Zahlen dienen auch als Verrechnungsgrundlage für die Miete.

Die Zeiten für den Ab- und Rücktransport des Parks sind mit dem Parkverwalter genau abzusprechen.

Für den Verlad des Parkmaterials steht ein Stapler zur Verfügung. Da sämtliches Material palettisiert ist, erfolgt der Verlad durch den Parkverwalter.

Angaben zum Platzbedarf in Bezug auf die Transportfahrzeuge sind beim Parkverwalter einzuholen.

Art. 5 Desinfektion und Sauberhaltung

Die Desinfektion des Ausstellungsparkes wird durch den Parkverwalter vorgenommen.

Der Boden der Ausstellungskäfige ist mit Wellkarton abzudecken. Der Wellkarton kann beim Parkverwalter in den zutreffenden Breiten bezogen werden.

Nach der Ausstellung sind die Böden, die Futter- und Trinkgeschirre sowie die Trennblachen sauber zu reinigen.

Art. 6 Haftbarkeit der Mieter

Die Mieter haften für alle Schäden die am gemieteten Parkmaterial verursacht werden. Bei aufgetretenen Schäden lässt der Parkverwalter die Sache auf Rechnung der Mieter in Ordnung bringen.

Für entsprechende Versicherungsdeckungen ist der Mieter selber verantwortlich.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt umgehend nach der Ausstellung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Auftretende Probleme, die hier nicht speziell erwähnt sind, werden in Zusammenarbeit mit dem Parkverwalter und dem SRTV-Vorstand gelöst.

In Streitfällen entscheidet der SRTV-Vorstand endgültig.

Art. 9

Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der SRTV-Statuten. Es wurde an der SRTV-Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2002 in Belp genehmigt und tritt sofort in Kraft.